

BVGer F-2454/2025 vom 10. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2454_2025

FR: TAF F-2454/2025 du 10 avril 2025

IT: TAF F-2454/2025 del 10 aprile 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist hinsichtlich der Anträge gegen das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die Wegweisung zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und wurde fristgerecht erhoben (Art. 108 Abs. 3 AsylG). Aus dem Schreiben vom 2. April 2025 geht im Zusammenhang mit der Verfahrensakte trotz fehlender Unterschrift und fehlender Beilegung der angefochtenen Verfügung (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG) in genügender Weise der Wille der Beschwerdeführerin hervor, gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 26. März 2025 Beschwerde zu erheben (vgl. Urteil des BVGer F-1812/2025 vom 27. März 2025 E. 1.2). Aus prozessökonomischen Gründen und im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens verzichtet das Gericht somit ausnahmsweise auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 VwVG. Darüber hinaus beantragte die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf das Asylgesuch einzutreten. Zur Stellung dieser Rechtsbegehren ist sie legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Begehren um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und um Gewährung von Asyl bilden hingegen nicht den Gegenstand der angefochtenen Verfügung (vgl. Art. 44 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG). Auf diese Anträge wird daher mangels Beschwerde Voraussetzungen nicht eingetreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines

Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (Art. 12 Abs. 2 Satzteil 1 Dublin-III-VO). «Gültig» im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO ist das Visum, wenn es zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags noch nicht abgelaufen ist (Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung - Kommentar, 2014, Art. 12 K5, S. 137, analog zur Frage der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels nach Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein von den deutschen Behörden am 20. Februar 2025 ausgestelltes Schengen-Visum, das vom 25. Februar 2025 bis zum 25. März 2025 gültig war (vgl. SEM-Akten 8/2). Da sie am 6. März 2025 in der Schweiz ein Asylgesuch stellte, verfügte sie zu diesem Zeitpunkt über ein gültiges Visum Deutschlands gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Dublin III-VO. Damit sind die deutschen Behörden grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin zuständig ist, dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-2196/2025 vom 21. März 2025 E. 3.1 m.H.), aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-2133/2025 vom 1. April 2025 E. 2.1).

E. 4.2

Insbesondere machte die Beschwerdeführerin im Rahmen des Dublin-Gesprächs keine Gründe gegen eine allfällige Überstellung nach Deutschland geltend. Schliesslich behauptete sie, in einer guten gesundheitlichen Verfassung zu sein (vgl. SEM-Akten 11/2). Die Vorinstanz ist somit zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG deren Wegweisung nach Deutschland angeordnet. Zur näheren Begründung ist auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen.

E. 4.3

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin auf Rechtsmittelebene vermögen an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Soweit die Beschwerdeführerin eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung im Irak geltend macht, ist festzuhalten, dass die Prüfung von Fluchtgründen nicht Gegenstand des vorliegenden, einzig auf die Prüfung der Zuständigkeit des für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Staates gerichteten Dublin-Verfahrens sein kann (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-1796/2025 vom 21. März 2025 E. 3.2). Auch gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass Deutschland gegenüber der Beschwerdeführerin den Grundsatz des Non-Refoulement missachten könnte, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

E. 5

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 6

Die Begehren waren von vornherein aussichtslos, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG) abzuweisen sind. Die Verfahrenskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.